



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Heym, Carl: Die Lebensversicherung in Deutschland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Irland, früher eines der größten Weideländer Europas, war jetzt genöthigt, Kindvieh aus Wales einzuführen, und der Preis des Kornes war von 12 auf 50 Schillinge für den Scheffel gestiegen. In einigen Bezirken konnte der Reisende 20 bis 30 Meilen zurücklegen, ohne eine Spur menschlichen Lebens anzutreffen. Die Wölfe hatten sich in dem verwüsteten Lande mit erschreckender Schnelligkeit vermehrt, und große Rudel derselben streiften bis vor die Thore von Dublin. Sklavenhändler wurden gegen die überlebenden Iren losgelassen, und Hunderte von Knaben und heiratsfähigen Mädchen, die nicht das mindeste verbrochen hatten, wurden nach Barbadoes verschifft, um an die dortigen Pflanzer verkauft zu werden. Priester, welche über der Spendung der Sacramente betroffen worden, erlitten dasselbe traurige Schicksal, und der katholische Cultus verschwand völlig aus der Deffentlichkeit. Die Hauptsache aber blieb immer, daß das Ziel, nach welchem die Abenteurer Englands seit Elisabeths Zeiten unablässig gestrebt hatten, nun erreicht war. Fast alles Land in den drei größten und reichsten Provinzen Irlands war confisciert und unter die Streber, die dem Parlamente Geld geliehen hatten, sowie unter die puritanischen Soldaten, denen man ihre Löhnung schuldig geblieben war, vertheilt worden. Solchen Iren, welche man als unschuldig betrachtete, wies man Land in Connaught an, in einer Provinz, die als Fels- und Sumpfsgegend zu ewiger Armuth verurtheilt und in jenen Tagen überdies durch Mord und Hungerznoth beinahe ganz verödet war.

Die Lebensversicherung in Deutschland.

Unsere Literatur hat seit etwa 100 Jahren ihr Kleid vollständig gewechselt. Seit dieser Zeit fingen zwei große Gebiete des Wissens, die volkswirthschaftlichen Wissenschaften und die Naturwissenschaften, mit ungeahnter Schnelle sich zu entwickeln an, und da beide Wissensgebiete mächtig in das Leben der Culturvölker eingriffen, ja es fast in gänzlich neue Bahnen führten, so kann man sich nicht wundern, daß die Literatur, der Ausdruck des geistigen Lebens eines Volkes, eine andere Form annahm. Bis dahin gab es eine Gelehrtenkaste und eine gelehrte, meist auch in einer dem Volke unverständlichen Sprache niedergeschriebene Literatur. Dann aber, als jene Wissensgebiete ganz andere, das ganze Volk berührende Anschauungen zu Wege brachten, mußte man sich bequemen, durch volksthümliche Schriften das gesammte Volk über bis dahin

meist unbekannte Erscheinungen aufzuklären. So entstand unsere heutige populärwissenschaftliche Literatur, in der so hervorragende Leistungen zu verzeichnen sind wie die Liebig'schen Briefe über Chemie und die Bessels'schen Vorlesungen über astronomische und verwandte Gegenstände.

Wenn die Gelehrten sich anfangs scheuten, solche Schriften zu verfassen, es vornehm ablehnten, so gewöhnte man sich doch allmählich daran und erkannte bald, daß solche Thätigkeit kein Herabsteigen von der Höhe der Wissenschaft in sich begreift, daß es vielmehr eine große Kunst ist, dasjenige, was man mit leichter Mühe dem Fachgenossen mitzutheilen verstand, der großen Menge leicht faßlich vorzutragen und zum Eigenthume derselben zu machen. Der Irrthum, daß man zur Abfassung einer guten populären Schrift keine tiefen Studien angestellt zu haben brauche, tritt jetzt nur noch vereinzelt auf.

Vor uns liegt die Schrift eines jungen, talentvollen Gelehrten über die Lebensversicherung*), welche sich zwar nicht im Titel als eine für das gebildete Publicum geschriebene Schrift einführt, aber doch vorzugsweise und mehr für das gebildete Publicum als für Fachleute geschrieben worden ist. Sie gehört zu den besten volksthümlichen Schriften und ist aus zwei Gründen sehr beachtenswerth: einmal, weil es eine tüchtige, aus eingehenden Studien entsprungene Leistung ist, dann aber, weil der darin behandelte volkwirthschaftliche Gegenstand leider noch zu denen gehört, die trotz ihrer mächtigen Bedeutung für das Leben der Culturvölker doch noch nicht genug bekannt sind und daher eine gezielte und sachliche Behandlung in hohem Grade verdienen. Denn welchem Fachmanne sollte entgangen sein, daß selbst hochgebildete und gelehrte Männer die sonderbarsten Ansichten über die Versicherung im allgemeinen, ganz besonders aber über die Lebensversicherung besitzen?

In einer sehr beachtenswerthen Einleitung weist Elster auf die Theilnahmlosigkeit hin, welche die meisten nationalökonomischen Schriftsteller der Versicherung gegenüber an den Tag legen, und widerlegt einige weit verbreitete aber irrige Ansichten über dieselbe, wie die, daß man sie häufig als ein bloßes Handelsgeschäft oder als ein Glücksspiel betrachtet hat. Elster zeigt, daß diese Anschauungen theilweise durch die Stellung veranlaßt worden sind, welche man der Versicherung im Rechtssystem eingeräumt, mehr wohl noch durch die Unsicherheit, welche bei dieser Einräumung geherrscht hat. Es giebt gegenwärtig keine Stelle in unserm Rechtssystem, an welche man die Versicherung hinbringen könnte. Aber auch noch andere Ursachen haben zu diesen falschen Ansichten

*) Die Lebensversicherung in Deutschland, ihre gesetzliche Regelung u. s. w. von Dr. Ludwig Elster, Dozent der Staatswissenschaften an der Universität Halle. Jena, Gustav Fischer's Verlag, 1880.

beigetragen. Die Ansicht, wonach man die Versicherung als ein Handelsgeschäft angesehen hat, ist sicher auch durch die Actiengesellschaften verschuldet worden, bei welchen die Theilhaber nur nach der Höhe des Gewinnes fragen, während die andere Ansicht, welche die Versicherung den Glücksspielen einreihet, vorzugsweise durch die nothwendige mathematische Behandlung der Lebensversicherung mit entstanden sein mag: beide, die Lebensversicherung sowohl als das Glücksspiel, bedürfen zu ihrer finanziellen Begründung der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Durch solche sonderbare Anschauungen ist die sittliche Seite der Versicherung im allgemeinen, ganz besonders aber der Lebensversicherung mehr und mehr verdrängt worden und hat namentlich der Lebensversicherung sehr geschadet. Einer der Schäden besteht z. B. darin, daß man die Lebensversicherungspolice zum Creditpapier gemacht. Einzelne Gesellschaften sind darin so weit gegangen, daß der sittliche Zweck der Lebensversicherung, die Versorgung der Familien beim Tode, beim Eintritte der Arbeitsunfähigkeit oder andern Schädigungen des Familienhauptes, fast gänzlich zerstört worden ist. Diese sittliche Seite der Lebensversicherung, als ihre eigentliche Grundlage, hebt Elster bei jeder Gelegenheit hervor, wenn auch nicht direct, aber man fühlt doch allenthalben heraus, daß ihm gerade diese Seite eine Herzenssache ist. Das muß besonders betont werden bei einer Schrift, deren Zweck es ist, die jetzt brennenden Fragen über die gesetzliche Regelung der Versicherung im allgemeinen und ganz besonders der Lebensversicherung in die richtigen Bahnen zu leiten.

Im ersten Abschnitte, welcher speciell von der Lebensversicherung handelt, giebt Elster zunächst eine Uebersicht der jetzt üblichen Versicherungszweige mit kurzen erläuternden Bemerkungen. Er bespricht dann den großen Unterschied zwischen der sogenannten Elementarversicherung und der Lebensversicherung, indem bei letzterer der Grundsatz: „Keine Versicherung ohne Gefahr“ nicht in Anwendung kommen könne. Die hieran sich knüpfenden Erörterungen enthalten viele treffliche Bemerkungen. Ganz allgemein läßt es sich freilich nicht begründen, daß von einer Gefahr bei der Lebensversicherung überhaupt nicht die Rede sein könne. Der Verfasser erwähnt selbst Fälle, die der Elementarversicherung ähnlich sind. Man kann noch die Krankenversicherung und Invalidenversicherung hinzufügen, bei denen eine Abschätzung des Schadens nach Eintritt des betreffenden Ereignisses in ähnlicher Weise stattfindet wie bei der Elementarversicherung. Das Hauptziel, welches Elster durch diese Betrachtungen erreichen will, nämlich zu beweisen, daß für die Lebensversicherung wegen ihrer großen Eigenartigkeit eine eigene Gesetzgebung nöthig sei, wird durch einzelne Ausnahmen der obigen Behauptung über die Gefahr nicht verändert. Der Gedanke, den man früher hatte, ein ganz allgemeines Versicherungsgesetz zu geben oder lieber gar keins zu geben, da einige Zusätze im Handelsgesetzbuche aus-

reichen würden, ist wohl längst wieder aufgegeben worden. Man wird bei der bevorstehenden Gesetzgebung allgemeine Theile von speciellen, nur für eine gewisse Versicherungsart geltenden zu sondern haben.

Im weitem Verlaufe dieses Abschnittes bespricht der Verfasser den Unterschied zwischen Gegenseitigkeits- und Actiengesellschaften. Man kann ihm Recht geben, daß durch die Einführung der Versicherung mit Gewinnbetheiligung bei den Actiengesellschaften ein Vortheil für das versicherte Publicum nicht geschaffen worden ist, sobald man höhere Prämien fordert. Soll dies stattfinden, so muß man die Versicherten ohne Erhöhung der Prämien am Gewinn theiligen, wie es kürzlich eine deutsche Actiengesellschaft gethan hat. Soll man sich darüber entscheiden, ob die Zukunft den Actiengesellschaften oder den Gegenseitigkeitsgesellschaften gehöre, so möchte man dies eher den erstern zugestehen als den letztern, weil die Begründung einer gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft jetzt dadurch ungemein erschwert ist, daß man denselben, wenigstens in Preußen, die Beschaffung eines sogenannten Garantiecapitals auferlegt. Diese große verzinsbare Last und das gewissenlose Gebahren einzelner Gesellschaften mit derselben hat sich nicht segensreich für die jüngern Gegenseitigkeitsanstalten erwiesen, und man ist berechtigt, von der bevorstehenden Gesetzgebung bessere Bestimmungen zu erwarten.

Im folgenden Abschnitte über die technischen Grundlagen der Lebensversicherung darf man ein tieferes Eingehen in die Technik, welche ohne mathematische Entwicklungen nicht möglich ist, nicht erwarten. Der Umfang der Schrift würde dadurch ohne großen Vortheil für die Sache erheblich vergrößert worden sein, abgesehen davon, daß durch solche mathematische Erörterungen ein großer Theil der Leser verschreckt worden wäre. Der Verfasser beschränkt sich daher auf einige Andeutungen über die Mortalitätstafeln, deren Construction und auf die Entwicklung der Prämien für die einfache Lebensversicherung.*)

Indem der Verfasser auf die sogenannte Reserve oder das Deckungscapital, d. h. auf dasjenige Capital zu sprechen kommt, welches eine Lebensversicherungs-Gesellschaft im solventen Zustande nothwendig besitzen muß, berührt er auch die Zillmersche Theorie der Reserveberechnung, die eigentlich nicht durch den Trieb entstanden ist, eine neue Wahrheit zu finden, sondern aus dem Nothstande, in

*) Hierbei ist ein kleiner, leicht zu bemerkender Druckfehler in der letzten Formel auf S. 51 zu verbessern, indem die Exponenten der Potenzen von 1,04 im Zähler um eine Einheit zu vergrößern sind; ferner eine Unklarheit im letzten Satze der Anmerkung auf derselben Seite, die offenbar aus dem Bestreben hervorgegangen ist, alles möglichst kurz zusammenzufassen. Der Fachmann sieht sofort, was gemeint ist, nicht so der Leser, dem diese Technik fern liegt. Der Verfasser wird dies bei einer zweiten Auflage seiner Schrift, die jeder wünschen muß, mit Leichtigkeit verbessern.

welchen die Lebensversicherungs-Gesellschaften durch die über alles Maß hohen Abschlußprovisionen gerathen sind. Elster bemerkt, daß diese Theorie, obschon sie im mathematischen Sinne genommen ganz richtig ist, doch keineswegs sittlich zu sein braucht. Die Zillmersche Theorie ist durch das Agentenumwesen, dem sich selbst die respectabelsten Lebensversicherungs-Gesellschaften nicht ganz entziehen können, groß gezogen worden. Und dieses Unwesen wäre kaum zu der Höhe, auf der es zur Zeit steht, gelangt, wenn nicht die schon oben erwähnte unselbige Ansicht, daß die Lebensversicherung ein bloßes Handelsgeschäft sei, so allgemein um sich gegriffen hätte. Agenten wie noch vor dreißig Jahren, die mit ihrer Gesellschaft verwachsen waren und ihr Wohl und Wehe mit empfanden, giebt es leider nicht mehr. Welche Gesellschaft das meiste bietet, hat den Agenten. Nach Solidität und Rechtchaffenheit wird kaum noch gefragt. Man kann nicht genug auf diesen Uebelstand hinweisen, und es muß jede Gelegenheit dazu ergriffen werden. Man muß daher sehr dankbar sein, daß Elster in seiner Schrift auf die Gefahren der Zillmerschen Theorie, namentlich in sittlicher Beziehung, mit warmen Worten und ausführlicher, als es an andern Orten geschehen ist, hingewiesen hat. Was er am Schlusse dieser Betrachtungen bemerkt daß nach den Ansichten einzelner Personen an den hohen Abschlußprovisionen mittelbar auch die Aerzte insofern Schuld seien, als sie ein zu hohes Honorar für ihre Untersuchung verlangen und verlangt haben, so ist dies keineswegs so unwahr, wie Elster glaubt, vielmehr wohl begründet. Nur darf man darin keine Corruption einzelner Aerzte erkennen, wenn sie möglichst hohen Lohn für ihre Arbeit verlangen, unbekümmert um die Vorstellungen von Seiten der Gesellschaften, daß so hohes Honorar nicht geleistet werden könne. Eine Corruption wäre es, wenn der untersuchende Arzt vom Agenten selbst ein wenn auch verstecktes Honorar dafür erhalten hätte, die Untersuchung nicht so streng zu nehmen. Das mag in ganz vereinzelt Fällen vorgekommen sein. Dagegen leiden die Gesellschaften, was hier nebenbei bemerkt werden mag, daran, daß geschickte und scharfe Diagnostiker nicht in so großer Zahl zu finden sind, als wünschenswerth wäre.

Fast die Hälfte seines ganzen Buches hat Elster dem nun folgenden und letzten Abschnitte über die gesetzliche Regelung der Lebensversicherung eingeräumt. Schon hieraus ersieht man das Interesse des Verfassers an dieser Frage und die Wichtigkeit, die er gerade ihr einräumt. Man darf diesen mit großer Vorliebe behandelten Abschnitt wohl als den gelungensten der ganzen Schrift bezeichnen.

Man wird sich nicht wundern, wenn dieser Theil der Schrift nicht in aller Sinn geschrieben ist und mancherlei Anfechtungen gerade von Fachmännern erfahren wird, denn die Versicherungsgesetzgebung ist ein großes, noch überaus

streitiges Gebiet, worin sich zur Zeit die Extreme berühren. Die Stellung, welche der Verfasser hierin einnimmt, gehört nicht zur extremen, neigt sich vielmehr nach der freiheitlichen Seite mehr als nach der entgegengesetzten. Allenfalls aber muß auch der Leser, der nicht in allen Punkten mit ihm übereinstimmt, die Gediegenheit dieses Theiles seiner Schrift zugestehen. Nur wer ähnliche Arbeiten gemacht hat, weiß den Umfang und die Größe der Studien zu schätzen, die der Verfasser vor Niederschrift seiner Arbeit hat machen müssen.

Zunächst giebt Elster eine Reihe geschichtlicher Mittheilungen über die Versicherungs-gesetzgebung in Oesterreich, Frankreich, England und Nordamerika und über die Bestrebungen in Deutschland, um zu einer solchen Gesetzgebung zu gelangen. Diese Zusammenstellung ist deshalb sehr dankbar hinzunehmen, weil die Literatur über diesen Gegenstand eine überaus zerstreute ist. Dann entwickelt er an der Hand des Reichskanzlerschreibens seine Ansichten über ein das Lebensversicherungswesen behandelndes Gesetz. Er will das Gesetz möglichst allgemein gehalten wissen, um neue Zweige des Versicherungswesens in ihrer Entwicklung nicht zu hindern, will die sogenannten frommen Stiftungen vom Gesetz ausschließen, dagegen auch die kleinern Unterstützungskassen, soweit sie nicht bereits gesetzlich geregelt sind, dem Gesetze unterwerfen. Mit der letztern Ansicht wird derjenige kaum übereinstimmen, der diese kleinen Vereine genauer kennt, deren segensreiche Wirkung trotz ihrer oft sehr irrationellen Einrichtung doch nicht gering anzuschlagen ist. Für die Concessionspflicht, wie sie bisher in vielen Staaten, namentlich auch in Preußen bestanden hat, kann sich Elster mit Recht nicht erwärmen. Anstatt dessen soll das Gesetz möglichst weitgehende Publicität von Seiten der Gesellschaften vorschreiben, vollständige Trennung der Lebensversicherung von andern Versicherungszweigen und ein genügendes Grundcapital verlangen. Auch im letzten Punkte kann man entgegengesetzter Meinung sein. Ein großes Actiencapital ist eine Last für die Gesellschaft, die außerdem Veranlassung zu unsolider Bewirthschaftung werden kann. Bei den Gegenseitigkeitsanstalten hat die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt, daß das sogenannte Garantiecapital diesen Anstalten mehr geschadet als genützt hat, während andrerseits der Beweis geliefert ist, wie auch ohne ein solches Capital eine Lebensversicherungs-Gesellschaft gedeihen und vorwärts kommen kann, wenn auch nur langsam und unter Anwendung großer Sparsamkeit. Elster giebt ferner die einzelnen Bestimmungen an, welche die Versicherungsgesellschaften vor ihrer Geschäftseröffnung erfüllen müssen, kommt dann auf die Vorschriften über den technischen Theil der Verwaltung und betont, daß die Lebensversicherungs-Gesellschaften vor allem die Grundlagen ihrer Berechnungen veröffentlichen sollen, sicher eine gerechte Forderung.

Die wichtige Frage, ob das Gesetz Vorschriften über Prüfung der Prä-

mientarife und noch mehr, ob es Vorschriften über die Berechnung des Deckungs-
capitals machen solle, behandelt der Verfasser sehr ausführlich. Wir können an
dieser Stelle nicht näher darauf eingehen. Seine Erörterungen führen sowohl
in diesen Punkten als überhaupt zu den Forderungen, daß: 1) den Versicherten
Sitz und Stimme nach Maßgabe der Größe der von ihnen versicherten Summe
neben den Actionären in der Generalversammlung eingeräumt werde; einen
Census hier einzuführen, wird nicht umgangen werden können; vielleicht würde
es zweckmäßig sein, auf 3000 Mark Versicherungssumme eine Stimme zu setzen;
2) daß eine bestimmte Anzahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichts-
rathes aus der Mitte der Versicherten zu wählen sei; 3) daß in die Revisions-
commission, der die Prüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse obliegt, minde-
stens ein Versicherter deputiert werden müsse.

Ein nicht überall zu findender Vorzug von Elsters Schrift muß schließ-
lich noch als besonders werthvoll hervorgehoben werden, die Vollständigkeit
nämlich, mit welcher die einschlagende Literatur mitgetheilt wird. Nicht bloß,
daß dadurch Leser zu weitem Studien veranlaßt und der oft peinlichen Mühe
des Suchens überhoben werden, man erkennt auch daraus, wie schon erwähnt,
die Umfänglichkeit der Arbeit, welche der Verfasser seiner Schrift gewidmet hat.

Ist es erlaubt, für eine zweite Auflage noch einen Wunsch auszusprechen,
so würde es der sein, die sogenannte Arbeiterversicherung einer umfänglicheren
Behandlung zu unterziehen. Man darf aber dabei unter Arbeiterversicherung
nicht bloß die Versicherung der Fabrikarbeiter verstehen, sondern allgemein die
Versicherung, durch welche die Versorgung aller derer, welche ohne Vermögen
von ihrer Arbeit leben müssen, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und die Ver-
sorgung der Familien dieser Personen nach Eintritt des Todes des Familien-
oberhauptes bezweckt wird. Es tritt dabei die Frage auf: Kann diese Ver-
sicherung von den bereits bestehenden Lebensversicherungs-Gesellschaften geleistet
werden, oder ist sie durch Bildung allgemeiner Pensionskassen zu erreichen, oder
soll man die Lösung der ganzen Aufgabe dem Staate zuweisen? Nach Ansicht
des Schreibers dieser Zeilen werden die Lebensversicherungs-Gesellschaften aus
mehrfachen Gründen nicht dazu befähigt sein. Diese Gesellschaften wollen die
Versorgung im Alter und die Versorgung der Familien durch die gewöhnliche
und abgekürzte Lebensversicherung erreichen. Dies dürfte wohl in einzelnen
Fällen, sicher aber nicht allgemein zu ermöglichen sein. Bestrebungen, diese
Aufgabe zu lösen, sind genug gemacht worden, sind auch nicht ohne Erfolg ge-
wesen. Die Aerzte z. B. und die Sachwalter in Deutschland haben dergleichen
Anstrengungen gemacht, freilich ohne bisher zum Ziele gelangt zu sein. Die
sämmlichen Bühnenmitglieder Deutschlands dagegen haben das Gleiche gethan

und wirklich eine Pensionskasse gegründet, die auf sichern Grundlagen beruht. So mögen wohl auch noch andere Stände Versuche dieser Art gemacht haben, ohne daß etwas Näheres darüber bekannt geworden ist.

Leipzig.

Carl Heym.

Feldmarschall Fürst Wrede.

Zwei bairischen Heerführern sind in der am Ende der Münchener via triumphalis gelegenen Feldherrenhalle Standbilder errichtet worden, den Generalen Tilly und Wrede. Und noch ein Schicksal haben beide Helden, die hier als leuchtende Vorbilder der Tapferkeit und der Treue gegen ihren Landesherren vereinigt sind, gemein gehabt: in einem großen Theile Deutschlands mißachtet und geschmäht zu werden. Bei den vielen Kämpfen, in welche religiöser Fanatismus und Politik Deutsche gegen Deutsche führte, darf uns das nicht Wunder nehmen. Ruft doch nur zu leicht der Name Tillys die Erinnerung an das unglückliche Magdeburg wach, und wer dächte bei Wredes Namen nicht an die Schergen Dienste, die er im Auftrage Napoleons gegen die aufständischen Tiroler leistete?

Während aber neuerdings die Geschichte dem ligistischen General gerechter geworden ist und in ihm nicht mehr den blutdürstigen Tyrannen sieht, lautet das Urtheil über Wrede bei den norddeutschen Historikern fast genau noch so wie vor 50 Jahren. Erst vor kurzem hat noch Heinrich von Treitschke in seiner deutschen Geschichte ein wenig schmeichelhaftes Bild des bairischen Generals, „des ruhmbedeckten bairischen Heeres ruhmvollsten“, wie ihn sein König Ludwig genannt hat, entworfen. Er sieht in ihm den typischen Vertreter jener, den klein-staatlichen Diplomaten eigenthümlichen impotenten Großmannsucht, welche schon so viel Schmach über Deutschland gebracht hatte und nunmehr während eines halben Jahrhunderts das große Wort in unserm Vaterlande führen sollte. Als ein wackerer Haudegen habe sich Wrede immer bewährt, seit jenen Tagen, da er den Landsturm der Odenwälder Bauern gegen die Sanscülotten führte, bis herab zu der „Entscheidungsschlacht“ von Arcis, wie die servile bairische Presse sagte. Von wirklichem Feldherrntalente habe er so wenig besessen wie von edler Gesinnung und ernster Bildung. Im Stehlen und im Plündern habe er es den verworfensten napoleonischen Marschällen gleich gethan, vornehmlich während des schlesischen Winterfeldzuges im Jahre 1807; von seiner brutalen Rohheit hätten die unglücklichen Tiroler Aufständischen zu erzählen gewußt. Von